

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 23.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 23. Janr. 1923.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 19. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 20. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1923 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. Januar 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 1489) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 30fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.

Oldenburg, den 15. Januar 1923.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 zur Ausführung des Pferdezuuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1922, geändert wie folgt:

I. Zu § 5 B.

Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

Ziffer 44 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

a) für die Eintragung eines Hengstes

auf eigenem Folium 1000 M,

- | | |
|--|--------|
| b) für die Eintragung einer Stute auf
eigenem Folium | 100 M, |
| c) für die Vormerkung der Nachzucht
auf dem Folium der Mutter, soweit
diese Nachzucht beim Brenntermin
nicht abgemeldet ist noch abgemeldet
wird | 1000 " |
| d. für einen Auszug aus dem Stutbuch
(Zertifikat) einschließlich drei Gene-
rationen | 30 " |
| über drei Generationen | 100 " |
| <hr/> | |
| e) für das Brennen eines einzutragenden
Pferdes | 15 " |
- Sämtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse."

II. Zu § 5 C.

Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Eintragung eines Hengstes
auf eigenem Folium | 2000 M, |
| b) für die Eintragung einer Stute,
welche als Nachzucht der Mutter
vorgemerkt war, auf eigenem Folium | 200 " |
| c) für die Eintragung sonstiger Stuten
auf eigenem Folium | 1000 " |
| d) für die Vormerkung der Nachzucht
auf dem Blatte der Mutter . . . | 200 M, |
| e) für einen Auszug aus dem Stutbuch
(Zertifikat) | 200 " |

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-
kommission bezw. den Obmännern der Kasse des Züchter-
verbandes zu überliefern."

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem
15. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Ausführung
des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die
Förderung der Pferdezücht.

Oldenburg, den 19. Januar 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom
9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der
Pferdezücht, in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Januar 1922, wird auf Grund des Artikels 43 des
Pferdezüchtgesetzes geändert wie folgt:

§ 2 Ziffer 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Gebühr für den Zulassungsschein (Artikel 12)
wird für beide Zuchtgebiete auf 15000 *M* festgesetzt.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Januar 1923
in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Meyer.